

**Hauptsatzung des Kreises Paderborn
vom 20.12.2017 in der Fassung vom 28.11.2023**

Präambel

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Dienstsiegel und Flagge
- § 3 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 4 Kreistagsmitglieder
- § 5 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen
- § 6 Stellvertretung des Landrates/der Landrätin
- § 7 Kreisausschuss
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Akteneinsicht
- § 10 Aufwandsentschädigungen
- § 11 Verdienstaussfall
- § 12 Verträge
- § 13 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 14 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte
- § 15 Personalangelegenheiten
- § 16 Gleichstellungsbeauftragte
- § 17 Anregungen und Beschwerden
- § 18 Bekanntmachungen
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW, S. 1150) in seiner Sitzung vom 11.11.2020 die folgende Hauptsatzung beschlossen¹:

§ 1

Name, Sitz und Gebiet (zu §§ 12 und 14 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt den Namen „Kreis Paderborn“.
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Paderborn.
- (3) Das Gebiet des Kreises Paderborn besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 1. Altenbeken
 2. Bad Lippspringe
 3. Bad Wünnenberg
 4. Borcheln
 5. Büren
 6. Delbrück
 7. Hövelhof
 8. Lichtenau
 9. Paderborn
 10. Salzkotten

§ 2

Wappen, Dienstsiegel und Flagge (zu § 13 KrO NRW)

- (1) Der Kreis führt das durch Anlage 1 dargestellte Wappen. Das rote Kreuz im Schildhaupt auf silbernem Grund deutet auf die Zugehörigkeit des Kreises zum früheren Hochstift Paderborn hin. Der blaue Wellenbalken versinnbildlicht den Wasserreichtum des Kreises. Im silbernen Schild erinnert der rote siebenteilige Rautensparren an die Edelherrn von Büren.
- (2) Die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte und die Verwendung solcher Wappen, die dem Kreiswappen zum Verwechseln ähnlich sind, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung darf nur unter Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Die Entscheidung über die Genehmigung, deren Widerruf oder deren Rücknahme obliegt dem Landrat/der Landrätin.
- (3) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (4) Der Kreis führt eine Flagge mit den Farben rot und weiß, sie zeigt den Wappenschild des Kreises Paderborn.

¹ §§ 10 Abs. 5 und § 12 wurden durch Beschluss des Kreistages in seiner Sitzung vom 02.11.2020, im ABI. 66/2020 am 11.11.2020 veröffentlicht, geändert.

§ 3

Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

Das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse, Unterausschüsse und Beiräte richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung.

§ 4

Kreistagsmitglieder

- (1) Die Kreisvertretung führt die Bezeichnung „Kreistag Paderborn“.
- (2) Die Kreistagsmitglieder führen die Bezeichnung „Kreistagsabgeordnete“.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/innen und Einwohner/innen

(zu §§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, 30-32 GO NRW)

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30 - 32 GO).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen dem Landrat/der Landrätin Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich
 1. bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin,
 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen,
 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen.

Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Die Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 6
Stellvertretung des Landrates/der Landrätin
(zu § 46 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag beschließt vor der Wahl der Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin über die Anzahl, die gemäß § 46 Abs. 1 KrO NRW zu wählen ist.
- (2) Der Landrat/die Landrätin wird bei Verhinderung von seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Sitzungen des Kreistages und bei der Repräsentation gem. § 46 Abs. 1 KrO NRW vertreten. Sind alle Stellvertreter/Stellvertreterinnen verhindert, kann der Landrat/die Landrätin andere Kreistagsmitglieder mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben für den Kreis beauftragen.

§ 7
Kreisausschuss
(zu § 51 KrO NRW)

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat/der Landrätin und mindestens 8 und höchstens 16 Kreistagsabgeordneten. Die Anzahl der Kreistagsmitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt.
- (2) Für jedes Kreistagsmitglied im Kreisausschuss ist ein persönlicher Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin zu wählen. Der Kreistag beschließt darüber, in welcher Reihenfolge sich Stellvertreter/innen untereinander vertreten. Liegt ein solcher Beschluss nicht vor, so vertreten sich die Stellvertreter/innen einer Fraktion oder Gruppe in fortlaufender alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Landrat/die Landrätin ist Vorsitzende/r des Kreisausschusses. Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seines Vorsitzenden/seiner Vorsitzenden fest.

§ 8
Ausschüsse
(zu § 41 KrO NRW)

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden die Befugnisse der Ausschüsse sowie deren Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder festgesetzt.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Im Falle der Verhinderung nehmen alle dem Ausschuss nicht angehörenden Mitglieder der jeweiligen Fraktion ihre Stellvertretung in alphabetischer Reihenfolge wahr.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

- (5) Im Übrigen finden auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und die Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 9

Akteneinsicht (zu § 26 KrO NRW)

Der Landrat/Die Landrätin ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Er/Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden. Entsprechendes gilt für Ausschussvorsitzende, soweit der Ausschuss für die Beratung der Angelegenheit zuständig ist.

§ 10

Aufwandsentschädigung (zu §§ 30 und 31 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages und der Fraktionen gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Satz 1 gilt auch für die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die nach § 41 Abs. 5 oder Abs. 6 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, die der Kreistag eingerichtet hat, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Bei einer Sitzungsdauer von insgesamt mehr als 6 Stunden wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
- (5) Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsabgeordnete höchstens für 50 Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Einwohner/Einwohnerinnen für 50 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Vorbehaltlich entgegenstehender Rechtsvorschriften gelten als Fraktionssitzung außerdem

solche, die ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation als Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Die ordnungsgemäße Einladung, das Stattfinden der Sitzung sowie die teilnehmenden Personen sind dem Büro des Kreistages gegenüber vom jeweils Verantwortlichen glaubhaft zu machen.

- (6) Die Fahrkostenerstattung und Reisekostenvergütung für Kreistagsmitglieder und Ausschussmitglieder richten sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes und der Entschädigungsverordnung mit der Maßgabe, dass für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach der Entschädigungsverordnung zulässigen Höchstsatzes gezahlt wird. Reisekosten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen werden nur für Sitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet. Können Reisekosten im Rahmen einer anderen ehrenamtlichen Tätigkeit geltend gemacht werden, werden vom Kreis keine Reisekosten erstattet.
- (7) Dienstreisen werden vom Kreisausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Kreistagsbeschluss vorliegt. Dienstreisen gelten durch den Kreistag generell als genehmigt, soweit sie im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats erforderlich sind und sich auf das Gebiet des Kreises Paderborn beschränken. Für alle mit der Wahrnehmung ihrer üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern/Stellvertreterinnen des Landrates/der Landrätin gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gem. § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 - 9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 3. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und 2 nicht.

§ 11

Verdienstaufschlag (zu § 30 KrO NRW)

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschlag wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz in Höhe von 13 EUR, es sei denn, dass sie ersichtlich keinen Nachteil erlitten haben.

- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstausschlagpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt. Der einheitliche Höchstbetrag ergibt sich aus der Festlegung in einer Rechtsverordnung nach § 30 Abs.7 Satz 1 Nr. 1 KrO NRW.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz nach Maßgabe des Absatzes 2. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird der gesetzliche Mindestlohn erstattet.

§ 12

Verträge

(zu § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW)

Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit es sich nicht um Verträge handelt, die nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden und der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt wird.
2. Verträge mit Beamtinnen/Beamten der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst), mit tariflich Beschäftigten von der Entgeltgruppe 13 TVöD an aufwärts und mit Beschäftigten, deren Dienstbezüge auf der Grundlage eines Privatdienstvertrages die Vergütung nach Entgeltgruppe 13 TVöD übersteigen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 € nicht überschreitet.

§ 13

Geschäfte der laufenden Verwaltung

(zu § 42 KrO NRW)

Der Landrat/Die Landrätin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

§ 14

Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

(zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW, § 50 Abs. 1 KrO NRW, § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

- (1) Dem Kreisausschuss sind folgende Geschäfte übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder sie nicht dem Kreistag vorbehalten sind:
 - a) Grundstücksveräußerungen und -belastungen bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
 - b) Erwerb von Vermögensgegenständen und sonstiger Vermögenserwerb bis zu einem Wert von 250.000 EUR
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 15

Personalangelegenheiten

(zu § 49 Abs. 1 KrO NRW)

- (1) Für die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen hinsichtlich der Bediensteten des Kreises ist der Landrat/die Landrätin zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Landrat/der Landrätin werden die Zuständigkeiten der „obersten Dienstbehörde“ für dienstrechtliche Entscheidungen übertragen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können.

Abs. 2 gilt nicht für Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis der Leitenden Beamten und Leitenden Beschäftigten (Dezernenten) betrifft. Hierüber entscheidet der Kreistag auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Landrat. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag diese Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen.

- (3) Als Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis eines Beamten zum Kreis Paderborn verändern, gelten die erstmalige Begründung eines Beamtenverhältnisses, die Übernahme im Wege der Versetzung, die Beförderung, die Entlassung – mit Ausnahme der Entlassung auf eigenen Antrag – und die Versetzung in den Ruhestand. Bei Tarifbeschäftigten sind dies die Begründung und die Beendigung des

Arbeitsverhältnisses - ausgenommen die Kündigung aus wichtigem Grunde - sowie die Höhergruppierung.

- (4) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leiter/innen an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.
- (5) Entscheidungen nach § 68 Satz 2 Nr.2 LPVG NRW (Entscheidungen auf Empfehlung der Einigungsstelle in den in § 66 Abs. 2 Satz 3 LPVG NRW bezeichneten Fällen) trifft der Kreisausschuss.
- (6) Hinsichtlich der Betriebsleitung trifft der Kreistag die beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie die Entscheidungen über Einstellung, Änderung der Eingruppierung/Vergütung und Entlassung; nach beamtenrechtlichen Bestimmungen auszustellende Urkunden und Anstellungsverträge unterzeichnet die Landrätin/der Landrat.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte (zu § 3 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt und berät die Kreisverwaltung und wirkt bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes sowie bei allen Vorhaben und Maßnahmen des Kreises mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männer haben oder haben können.
Ihre Mitwirkung bezieht sich auch auf personelle, organisatorische und soziale Maßnahmen sowie auf Planungsvorhaben, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Beschäftigtenverhältnisse oder die Arbeitsbedingungen in der Kreisverwaltung sind. Zu ihren Aufgaben gehört außerdem die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung von Frau und Mann.
- (2) Der Landrat/die Landrätin ist Dienstvorgesetzter der Gleichstellungsbeauftragten. Er/Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen erhält und ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.

§ 17

Anregungen und Beschwerden (zu § 21 KrO NRW)

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Paderborn fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Paderborn fallen, sind vom der Landrat/von der Landrätin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/Die Petentin ist hierüber zu unterrichten.

- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss vom Landrat/von der Landrätin zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn sie betreffen Angelegenheiten für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der KrO NRW oder dieser Hauptsatzung der Landrat/die Landrätin zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Petent/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält. Von einer Prüfung der Anregung oder Beschwerde kann abgesehen werden, solange das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Der Landrat/die Landrätin unterrichtet den Petent/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 18

Bekanntmachungen (zu § 5 Abs. 5 KrO NRW)

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn unter ...

<http://www.kreis-paderborn.de>

vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im „Amtsblatt für den Kreis Paderborn“ hingewiesen.

- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Foyer des Kreishauses Paderborn, Aldegrevestr. 10 - 14 oder durch Flugblätter unterrichtet.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Anlage 1

zu § 2 (1) der Hauptsatzung

Das Wappen des Kreises Paderborn

